

## Bestellung von Sicherheitsbeauftragten



### **Warum muss ein/e Sicherheitsbeauftragte/r bestellt werden?**

Laut § 22 SGB VII sind für Unternehmen mit mehr als 20 regelmäßig Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Zu den Beschäftigten sind die betreuten Kinder, Zivildienstleistende und ehrenamtlich Beschäftigte / Elterndienste dazu zu zählen. Die Berufsgenossenschaft hat im Anhang zur BGV A1 Beschäftigtenzahlen festgelegt, bei welchen mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

### **Welche Aufgaben hat ein/e Sicherheitsbeauftragte/r?**

Der / die Sicherheitsbeauftragte sollen die Vorgesetzten unterstützen. Er soll für diese Aufgaben aus- und fortgebildet werden. Fallen dem Sicherheitsbeauftragten in der Einrichtung sicherheitstechnische Mängel auf oder erhält er derartige Hinweise von ihren KollegInnen, gibt er / sie die Mängel der Leitung / dem Vorstand bekannt. Dieser wird die Mängel hinsichtlich des Ausmaßes der möglichen Gefährdung bewerten und nach Prioritäten beseitigen.

Der Sicherheitsbeauftragte soll an den Betriebsbesichtigungen der Technischen Aufsichtsbeamten (Unfallkasse / Amt für Arbeitsschutz) teilnehmen. Ebenso wird er / sie bei Unfalluntersuchungen hinzugezogen. Die Unfallanzeige wird vom Unternehmer / Träger, dem Betriebs- oder Personalrat (so vorhanden) und dem Sicherheitsbeauftragten unterschrieben.

### **Wer eignet sich für diese Aufgaben?**

Da die Aufgaben der / des Sicherheitsbeauftragten ehrenamtlich und ohne Verantwortung durchgeführt werden, kommt der Auswahl geeigneter Mitarbeiter für diesen Posten eine große Bedeutung zu. Nur ausreichend motivierte Mitarbeiter, die diese Aufgabe freiwillig übernehmen und zur Verbesserung der Arbeitssicherheit beitragen wollen, sind geeignete Mitarbeiter. Jemanden gegen seinen Willen in dieses Amt zu bestellen führt nicht zum gewünschten Ziel. Die ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben bedeutet nicht, dass sie in der Freizeit erfolgt. Den Sicherheitsbeauftragten muss vielmehr während ihrer Arbeitszeit Gelegenheit zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegeben werden.

Anregungen von Sicherheitsbeauftragten zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sollten als willkommene Hilfe betrachtet werden. Es gibt manchmal jedoch unterschiedliche Auffassungen, mit welcher Priorität die Umsetzung erfolgen soll. Der Träger sollte seine Entscheidung daher begründen, wenn er eine andere Auffassung vertritt. Nicht jeder Vorschlag bedarf der Umsetzung. Aufwand und Nutzen müssen natürlich auch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die ausgewählte Person sollte in der Einrichtung arbeiten, sie sollte regelmäßig anwesend sein und keine Leitungsverantwortung tragen.

### **Trägt der / die Sicherheitsbeauftragte Verantwortung im Arbeitsschutz?**

Nein, er / sie trägt keinerlei Verantwortung für die Sicherheit. Er unterstützt nur den / die Verantwortlichen und KollegInnen dabei, ihre Pflichten in der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Ein/e Sicherheitsbeauftragte/r kann nicht zu einer bestimmten Vorgehensweise verpflichtet werden.

Wenn also ein/e Sicherheitsbeauftragte/r die Aufgaben unzureichend wahrnimmt und dies mitursächlich für einen Arbeitsunfall ist, hat er / sie dennoch rechtlich nichts zu verantworten.

Mit der Übernahme des Amtes als Sicherheitsbeauftragte/r entsteht aber eine moralisch Verpflichtung, das Ehrenamt umfassend und richtig wahrzunehmen.

### **Weiteres:**

Die / der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.